

Außennbereichssatzung für das Gebiet

„Moosstraße, Säureweg“

Gemarkung Weilheim i. OB

Die Stadt Weilheim i. OB erlässt aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung (GO), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO) folgende

Außennbereichssatzung „Moosstraße, Säureweg“

§ 1

Von der Satzung erfasst sind die Grundstücke bzw. Grundstücksteileflächen (-TF) Fl.Nrn. 3522-TF, 3522/2-TF, 3522/3, 3522/4, 3522/5-TF, 3522/6, 3522/7-TF und 3522/8, Gemarkung Weilheim. Der Geltungsbereich der Außennbereichssatzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan des Stadtbauamtes vom 17.03.2020, M 1:1000. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Festsetzung durch Planzeichen:

Grenze des Geltungsbereiches

Ok555.46
Höhenbezugspunkte in m ü.NN, z.B. 555.46 m ü.NN

§ 2

Innerhalb des in § 1 festgelegten Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 35 Abs. 2 BauGB.

2) Der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder,
- die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder,
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

3) Je Baugrundstück wird eine Grundflächenzahl (GRZ) mit max. 0,4 festgelegt. Für Neu-, An- und Umbauten wird darüber hinaus je Baugrundstück eine max. zulässige Grundfläche von 140 m² festgelegt. Es sind Einzelhäuser mit max. 2 Vollgeschossen zugelassen. Die Giebelbreite darf maximal 10 m betragen. Die Einzelhäuser sind max. 2 Wohneinheiten zugelassen. Die Dachform wird als Satteldach mit einer Dachneigung von 20° - max. 35° festgesetzt. Dachgauben sind nur bei einer Dachneigung von 35° und nur als steinerne Gauben mit maximal 1,80 m Breite (inkl. Wärmedämmung) zulässig. Die Summe der Breite aller

Gauben darf je Dachfläche 50% der traufseitigen Wandlänge des Hauptgebäudes nicht überschreiten.
Negative Gauben oder Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

4) Die Wandhöhe für Wohngebäude wird mit max. 5,00 m, gemessen von Oberkante Fertigfußboden (OK FFF) im Eingangsbereich an der Gebäudeaußenwand bis zum Schnittpunkt mit der Dachaußenhaut, festgelegt. OK FFF muss mindestens 0,30 m über der Höhe des nächstgelegenen Höhenbezugs punkt hergestellt werden.

5) Abstandsfächen gemäß Art 6 BayBO sind einzuhalten.

6) Der Bau von Garagen und Stellplätzen ist im erforderlichen Umfang zugelassen und richtet sich nach den Regelungen der Satzung über Herstellung, Gestaltung und Ablösung von Stellplätzen in der jeweils gültigen Fassung.

Zur Minimierung der Flächenversiegelung sind die Zufahrten und Stellplatzflächen wasser durchlässig auszuführen.

7) Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von max. 1,20m und ohne durchgehenden Sockel zugelassen. Zwischen der Unterkante der Einfriedung und der Geländeoberfläche ist ein Durchlass von 0,10m freizuhalten. Blickdichte (künstliche) Einfriedungen, Mauern und Gabionen sind nicht als Einfriedung zugelassen. Eine Hinterpflanzung zugelassener Einfriedungen mit heimischen Laubgehölzen wird zugelassen. Thujaen und Scheinzypressen sind als Hinterpflanzung nicht zugelassen.

8) Hinweise zum Artenschutz:
Die Besetzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken darf im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß §§ 39 u. 44 BNatSchG möglichst nicht während der Vogelbrut- und Aufzuchtszeiten (1. März bis 30. September) erfolgen. Im Falle von An-/Umbauten können ggf. Gebäudebrüter und/oder Fledermäuse betroffen sein, für deren Vorkommen ggf. Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen getroffen werden müssen.

§ 3

Weilheim, den 04.08.2020

Die Außennbereichssatzung wurde am 23.07.2020 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung des Satzungsschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i. OB vom 05. Aug. 2020 Nr. 17, womit die Außennbereichssatzung Rechtskraft erlangt. Die Außennbereichssatzung wird im Stadtbaumt zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

5)

Weilheim, den 05.08.2020

Die Satzung ersetzt die für Teile des Geltungsbereiches bislang geltende Satzung „Moosstraße, Säureweg“ in der bekannt gemachten Fassung vom 05.05.1992.

6)

Weilheim, den 05.08.2020

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weilheim i. OB in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Moosstraße, Säureweg“ in der bekannt gemachten Fassung vom 05.05.1992 außer Kraft.

7)

Weilheim i. OB, den 22.04.2020
red. geändert
23.07.2020

Stadt Weilheim i. OB

Markus Loth
1. Bürgermeister

